

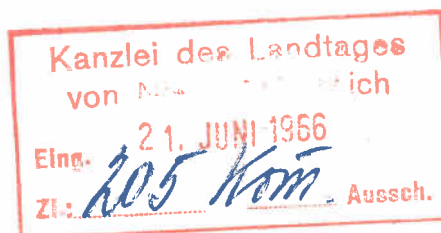
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/1-3770/5-1966

Wien, am 21. Juni 1966

Landtagsvorlage:

Waidhofener Stadt-
rechts-Novelle 1966.



H O H E R L A N D T A G !

Anlässlich der Beratungen über die neuen Stadtrechte für die vier Städte mit eigenem Statut in Niederösterreich wurde im Dezember 1965 festgestellt, daß die vorliegenden Entwürfe in einigen Bestimmungen nicht ganz den Vorstellungen entsprachen. Es war daher vereinbart worden, bis spätestens Ende Juni 1966 einen Gesetzentwurf im Hohen Landtag einzubringen, in dem alle jene Bestimmungen enthalten sein sollten, die abzuändern sind.

Bei den vorgesehenen Änderungen des Stadtrechtes handelt es sich vornehmlich um Bestimmungen, die den analogen Vorschriften der Niederösterreichischen Gemeindeordnung angepaßt werden sollen und bei denen diese Anpassung trotz der besonderen Stellung einer Stadt mit eigenem Statut vertretbar ist.

Bei dieser Gelegenheit wird u.a. aber auch eine Änderung vorgeschlagen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zur Klarstellung und Vereinfachung der Verwaltungsführung sich bereits jetzt gezeigt hat. Diese letzte Änderung betrifft den § 41 und wurde von der Stadtverwaltung vorgeschlagen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Änderung der Bestimmungen über die Führung des Stadtwappens dient der Anpassung an die Bestimmungen der NÖ.Gemeindeordnung.

Zu Z. 2 und 3:

Die hier vorgesehene Anpassung an die analoge Bestimmung der NÖ.Gemeindeordnung (§ 21 Abs.3) ermöglicht es den Mitgliedern des Gemeinderates, ihre Urlaubseinteilung freizügiger zu treffen. Allerdings besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit über Antrag des Bürgermeisters zu beschließen, ob ein Mitglied des Gemeinderates von seiner an sich bestehenden Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates befreit werden kann.

Wegen der neuen Formulierung des Abs. 2 kann der bisherige Abs.3 ersatzlos entfallen.

Zu Z. 4:

Die Änderung des § 10 Abs. 2 besteht darin, daß den Mitgliedern des Gemeinderates das Recht eingeräumt wird, in die Akten von Verhandlungsgegenständen auch dann Einsicht zu nehmen, wenn die Sitzung des betreffenden Kollegialorganes oder eines Gemeinderatsausschusses bereits stattgefunden hatte. Dieses Recht war nach der bisherigen Formulierung zumindest zweifelhaft.

Die im Abs. 4 vorgesehene Änderung bezieht sich auf den Ersatz von Reisekosten. Diese Änderung entspricht einem Wunsch zur Klarstellung.

Zu Z. 5:

Die Änderung des § 15 Abs. 1 bezieht sich ebenfalls auf die

ausdrückliche Erwähnung des Ersatzes für entstandene Reisekosten. Es wird dem Gemeinderat ermöglicht, auch ein Reisekostenpauschale zu bewilligen. Eine solche Bewilligung wird allerdings nur dann möglich sein, wenn der betreffende Mandatar erfahrungsgemäß öfter auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit für die Stadt Dienstreisen in andere Orte zu verrichten hat.

Zu Z. 6:

Die Änderungen betreffen die Abs. 3 und 4. Im Abs. 3 ist der letzte Satz als entbehrlich zur Streichung vorgeschlagen. Als neuer Abs. 4 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Obmannstellen in den Gemeinderatsausschüssen auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aufzuteilen sind.

Zu Z. 7:

Für die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates wird als Mindestfrist so wie in der NÖ.Gemeindeordnung eine Frist von 4 Tagen vorgesehen.

Zu Z. 8:

Die hier vorgesehenen Änderungen haben ihr Vorbild im § 49 der NÖ.Gemeindeordnung. Insbesondere ist darauf zu verweisen, daß im neugefaßten Abs. 6 das Recht zum Entzug des Wortes ausführlicher als bisher geregelt wird.

Zu Z. 9:

Die Änderung der Überschrift ist dadurch bedingt, daß die "Ungesetzlichkeit von Sitzungen" mit dem Wortlaut des Abs.1 nicht übereinstimmt. Die Nichtigkeit kann sich außerdem nur auf Beschlüsse beziehen. Die Änderung des Abs.2 ergibt sich

aus der unter Z. 2 vorgesehenen Änderung des § 9 Abs.2.

Zu Z. 10:

Die hier vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf den Einleitungssatz zu Abs. 1 und auf eine Neuformulierung des Abs.3. Die letztere entspricht der analogen Bestimmung des § 50 Abs.3 der NÖ.Gemeindeordnung.

Zu Z. 11:

Die wichtigsten Änderungen in dieser Bestimmung beziehen sich darauf, daß ausdrücklich im Abs. 3 angeführt wird, daß eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt und bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt anzusehen ist. Der Vorsitzende, der zuletzt abzustimmen hat, kann mit seiner Stimme nicht mehr entscheidend eingreifen. Neu ist der Abs. 4 über die Wertung von Dezimalzahlen. Diese Vorschrift bedeutet jedoch nicht, daß bei der Berechnung der einfachen Mehrheit, wenn eine ungerade Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates anwesend ist, diese Berechnungsvorschrift ebenfalls anzuwenden wäre, da ansonsten der paradoxe Fall einträte, daß die "Minderheit" einen gültigen Beschluß fassen könnte.

Zu Z. 12:

Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich darauf, daß die Verhandlungsschrift außer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer auch noch von je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderates zu unterfertigen ist.

Zu Z. 13:

Dem § 23 Abs. 5 wird als letzter Satz die Bestimmung angefügt, daß schriftliche Einwendungen gegen eine Verhandlungsschrift der Verhandlungsschrift über jene Sitzung anzuschließen sind,

in der über die Einwendungen beschlossen wird.

Zu Z. 14 und 15:

Für die hier vorgesehenen Änderungen gilt das zu Z. 12 Gesagte sinngemäß.

Zu Z. 16:

Die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnungen wird an eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates gebunden.

Zu Z. 17:

Die vorgesehene Änderung besteht darin, daß der Leiter des Kontrollamtes in Fachangelegenheiten unmittelbar dem Gemeinderat unterstellt wird. Nach den bisherigen Bestimmungen war er dem Bürgermeister unterstellt, was jedoch im Hinblick auf Sinn und Zweck des Kontrollamtes nicht richtig erscheint.

Zu Z. 18:

Die im § 32 vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf die Einfügung einer neuen Z. 10 im Abs. 2, auf die Streichung des letzten Satzes im Abs. 4 und auf die Einfügung eines Satzes im Abs. 5. Diese letzte Änderung bezüglich des Abs. 5 enthält die Klarstellung, daß im Falle der Übertragung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde, der für diese Behörde geltende Instanzenzug auch in den übertragenen Angelegenheiten gilt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde der § 32 in seinem vollen Wortlaut wiedergegeben.

Zu Z. 19:

Im § 37 entfällt zunächst der Abs. 1, sodaß die verbleibenden

Absätze in ihren Ordnungsnummern geändert werden müssen. Darüberhinaus sind auch Änderungen im Wortlaut einzelner Bestimmungen des nunmehrigen Abs.1 durchzuführen. Um eine klarere Übersicht zu bekommen, wird auch hier der neue Wortlaut des § 37 wiedergegeben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß im Abs.1 Z. 23 lit.g) der im Grundbuchsrecht gebräuchliche Ausdruck über die Einräumung des Vorranges an Stelle "Nachstehungs~~er~~klärung" verwendet wird. Im übrigen wird in dieser Bestimmung auch geklärt, welcher Wert der Wertgrenzenberechnung zugrunde zu legen ist.

Zu Z. 20:

Die hier vorgesehene Änderung besteht darin, daß auch ein möglicher Schaden für die Stadt die Entscheidung des Stadtsenates rechtfertigt.

Zu Z. 21:

Die hier vorgesehene Änderung besteht darin, daß der Wortlaut des Abs.3 neu formuliert wurde und versucht wird, allen möglichen Fällen gerecht zu werden.

Zu Z. 22:

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde die hier vorgesehene Änderung von der Stadtverwaltung durch den Magistratsdirektor vorgeschlagen. Die förmliche Unterfertigung einer Urkunde durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Stadtsenates soll auf jene Fälle beschränkt werden, in denen schriftliche Ausfertigungen über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft von beiden Vertragsteilen unterfertigt werden; die gleiche Form der Unterfertigung wird für die Urkunden über Ehrungen vorgesehen.

Diese Änderung hat sich deswegen als zweckmäßig erwiesen, weil nach dem bisherigen Wortlaut des § 41 Abs.1 auch Bestellscheine bei Bestellung von Büromaterialien und Schreibwaren vom Bürgermeister gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Stadtsenates hätten unterfertigt werden müssen. Dies lag aber zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers.

Im neu formulierten Abs.2 wird daher verfügt, daß in allen Fällen, in denen die Unterfertigung nicht gemäß Abs.1 zu er-

folgen hat, der Bürgermeister allein zeichnungsberechtigt ist. Er kann insbesondere für die schriftlichen Erledigungen des Magistrates den Magistratsdirektor oder andere bestimmt zu bezeichnende Bedienstete (Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter) zur Unterfertigung in seinem Namen ermächtigen.

Zu Z. 23:

Die hier vorgesehene Änderung des § 43 ergibt sich aus der in Z. 21 vorgesehenen Änderung des § 39.

Zu Z. 24:

Die hier vorgesehenen Änderungen bestehen hauptsächlich in der Richtigstellung der Gesetzeszitate, die sich ihrerseits aus der in Z. 19 vorgesehenen Änderung des § 37 ergeben.

Zu Z. 25:

Die Änderung des § 48 Abs.2 besteht darin, daß die Berichte des Kontrollamtes auch an den Kontrollausschuß zu richten sind.

Zu Z. 26:

Durch die Neuformulierung des § 50 Abs.1 soll noch deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen, daß einer Volksbefragung nur Angelegenheiten der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt, nicht aber Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung unterzogen werden könne.

Zu Z. 27:

Da die Durchführung der Volksbefragung nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte durchzuführen ist, erscheint es zweckmäßig, auch das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten nach dieser Wahlordnung anzulegen.

Zu Z. 28:

Die Änderung besteht lediglich darin, daß eine Richtigstellung des Wortlautes insofern erfolgt, als der veranschlagte Ausgleich nicht eingehalten werden kann, sondern der Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht werden soll. Ab-

gesehen von dieser Änderung wird der Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen nicht mehr ausschließlich an den Voranschlag gebunden.

Zu Z. 29:

Zwischen den beiden in der Überschrift vorhandenen Begriffen wird das Bindewort "und" eingefügt.

Zu Z. 30:

Die Einfügung eines neuen Abs.3, in dem für die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben wird, entspricht der Angleichung an die NÖ. Gemeindeordnung (§ 77 Abs.3).

Zu Z. 31:

Auch hier wird aus Erwägungen der gleichen Behandlung in gleichen Angelegenheiten in Anpassung an den § 68 Abs.2 der NÖ. Gemeindeordnung dessen Wortlaut übernommen.

Zu Z. 32:

Die zu Z. 32 angestellten Überlegungen waren auch für diesen neuen Abs.4 maßgebend. Da die aufgezählten Maßnahmen bezüglich der Städtischen Unternehmungen von besonderer Tragweite sind, soll eine qualifizierte Mehrheit zur Gültigkeit eines diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses erforderlich sein.

Zu Z. 33:

Einem Wunsche der Vertreter der Stadtverwaltung entsprechend werden hier an Stelle der festen Wertgrenzen Hundert- bzw. Tausendsätze vorgesehen. Es wird durch diese bewegliche Wertgrenze zwar der Ausweitung des Voranschlagsumfanges Rechnung getragen, birgt aber den Nachteil in sich, daß die tatsächliche Höhe der Wertgrenze erst festgestellt werden muß.

Zu Z. 34:

Im Interesse der Rechtssicherheit wurde die Bestimmung des § 90 Abs.6 der NÖ. Gemeindeordnung übernommen, sodaß auch hier die Aufsichtsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der

zu genehmigenden Maßnahme zu entscheiden hat.

Zu Z. 35:

Im neuformulierten Abs.3 wird der mögliche Aufschub mit höchstens 3 Monaten begrenzt. Die Änderung im Abs.6 bezieht sich darauf, daß die Verletzung der zitierten Gesetzesstellen nicht die Ungültigkeit, sondern einen die Nichtigkeit nach sich ziehenden Fehler bedeutet.

Zu Z. 36:

Im Abs.3 wurde der letzte Satz weggelassen. Als neuer Abs.4 wurde die Bestimmung des § 97 Abs.5 der NÖ. Gemeindeordnung in entsprechender Anpassung übernommen. Es soll hiemit die bisher geübte Vorgangsweise nachträglich gesetzlich gedeckt werden.

Zu Artikel II:

Durch die hier vorgesehene Übergangsbestimmung soll bewirkt werden, daß die vor dem Inkrafttreten dieser Stadtrechts-Novelle erlassenen Geschäftsordnungen neuerlich beraten und beschlossen werden müssen. Hierbei sind die im Artikel I vorgesehenen neuen Bestimmungen zu beachten.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen.

" Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Waidhofener Stadtrecht abgeändert wird (Waidhofener Stadtrechts-Novelle 1966), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: